

Aktuelle Lage zur Gas- und Strompreisbremse (Stand 08.02.2023)

	Strom	Gas
Link	https://www.gesetze-im-internet.de/strompbgl/	https://www.gesetze-im-internet.de/ewsg/BJNR205100022.html
Vorschrift	Strompreisbremsegesetz	Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz
Frist der Selbsterklärung	Bis 31.3.2023	
gedeckelter Preis	Über 30.000 kWh 13 cent	Über 1,5 Mio. kWh Gas: 7 cent (Wärme: 7,5 cent)
Entlastungskontingent	70% des Verbrauchs im Referenzjahr	
gedeckelter Preis	Unter 30.000 kWh 40 cent	unter 1,5 Mio. kWh Gas: 12 cent (Wärme: 9,5 cent) Mit RLM gelten hier die gleichen Werte wie bei über 1,5 Mio kWh!!
Entlastungskontingent	80 % des Verbrauchs im Referenzjahr	
Referenzjahr Verbrauch	2021	2022
Gaslieferanten und selbst-beschaffende Unternehmen		Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland müssen eigenständig gelten gemacht werden. Anträge auf die Vorauszahlung für jeweils ein Vierteljahr über eine Online-Plattform
Antrag zu stellen/ Mitteilungspflicht ggü. EVU	Über 150.000 EUR/Monat pro RLM bzw. Entnahmestelle ist dies dem EVU mitzuteilen! Solange der Letztverbraucher keine Selbsterklärung abgegeben hat, beläuft sich die Höchstgrenze für jede Entnahmestelle auf maximal 150.000 Euro!	
Beispiel Selbsterklärung	https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/assets/Vorlage_EWPPBG_Selbsterklaerung.pdf	

Bedingungen ab 2 Mio. Entlastungsbetrag gesamt	90% der Vollzeitäquivalente, gemessen zum Stichtag 1. Januar 2023, bis zum 30. April 2025 erhalten
--	--

Weitere Bedingungen:

Bei Unternehmen, die Förderungen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro bekommen, gilt ein gestuftes Boni-Verbot für Mitglieder der Geschäftsleitung und von Aufsichtsorganen sowie ein Dividendenverbot. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 25 bis 50 Mio. € betrifft dieses Verbot nur Boni-Vereinbarungen, die nach dem 1. Dezember 2022 getroffen worden sind oder werden sollten. Bei einer Gesamtfördersumme über 50 Mio. € sind alle Boni-Vereinbarungen und auch die Ausschüttung von Dividenden betroffen. Das Verbot gilt für Boni und Dividenden für das Jahr 2023 unabhängig vom Datum der konkreten Auszahlung. Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Erklärung bis zum 31. März 2023 auf eine

Förderung über den genannten Schwellenwerten zu verzichten, und damit das Boni- oder Dividendenverbot zu vermeiden.